

2

Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit – auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen

- Zuständigkeit
- Meldepflichten
- Erreichbarkeit
- Zumutbarkeit
- Datenerhebung
- Eingliederungsvereinbarung
- Vermittlungsbudget
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

(Stand Januar 2018)



Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit – auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen

Zuständigkeiten

Wenn Sie arbeitslos sind oder werden, ist die Zuständigkeit abhängig davon, ob und welche Leistungen Sie beantragen wollen:

Die Arbeitsagentur ist zuständig für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, die:

- einen Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I (Alg I) haben
- keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und andere Möglichkeiten, ihr Einkommen zu sichern (z.B. Familieneinkommen, Ersparnisse etc.), so genannte Nicht-LeistungsbezieherInnen

Das JobCenter ist zuständig für:

- arbeitslose erwerbsfähige Personen, die keine Möglichkeit haben, ihre Existenz zu sichern und Alg II (Hartz IV) beantragen müssen
- erwerbstätige Personen (egal ob angestellt oder selbstständig), die kein existenzsicherndes Einkommen erzielen können und deshalb ergänzend Alg II beantragen müssen

Meldepflichten - persönliche Arbeitssuchendmeldung (§ 38 SGB III)

Wenn Sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben, müssen Sie sich unverzüglich bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend melden, sobald Sie von dem Beendigungszeitpunkt Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren.

Wenn Sie einen befristeten Arbeitsvertrag haben, müssen Sie sich drei Monate vor Auslaufen des Vertrages arbeitssuchend melden. Dies gilt auch dann, wenn eine Vertragsverlängerung in Aussicht gestellt wird. Sinn dieser Vorschrift ist es, dass Sie schon vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit bei der Suche nach einer neuen Arbeit oder gegebenenfalls mit einer Weiterbildung unterstützt werden können.

Zur Wahrung der Frist reicht eine Anzeige oder telefonische Meldung bei der Service Rufnummer 0800 4 5555 00 unter der Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunkts aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Erst dann entfaltet die Anzeige bzw. telefonische Meldung ihre fristwahrende Wirkung. Spätestens mit Beginn der Arbeitslosigkeit müssen Sie persönlich vorgesprochen und Ihren Antrag auf Alg I gestellt haben.

Hinweis: Bitte denken Sie daran, in jedem Fall Datum, Uhrzeit und den Namen des/der Service-MitarbeiterIn zu notieren.

Wenn Sie diese Fristen nicht einhalten, drohen Ihnen Leistungskürzungen (§ 159 SGB III). Daher raten wir Ihnen, im Zweifelsfall lieber einmal zu viel als zu wenig zur Arbeitsagentur zu gehen. Lassen Sie sich dort in jedem Fall schriftlich Ihre Meldung bestätigen und notieren sich bitte Datum, Uhrzeit und den Namen der Person, mit der Sie gesprochen haben. Unabhängig von Fristen können Sie sich immer dann arbeitssuchend melden, wenn Sie aus einer Arbeit heraus eine neue Arbeitsstelle suchen und die Arbeitsagentur um Unterstützung bitten möchten.

Meldepflichten - Persönliche Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)

Wenn Sie z.B. nach der Zeit der Familienarbeit wieder beruflich tätig werden wollen, melden Sie sich bei der - für Ihren Wohnbezirk zuständigen – **Arbeitsagentur** persönlich unter Vorlage Ihres Personalausweises oder Passes arbeitslos (nicht arbeitssuchend) - unabhängig davon, ob Sie Leistungen beantragen wollen oder nicht.

Als arbeitslos gelten Sie, wenn Sie nicht oder weniger als 15 Stunden arbeiten. Sie müssen dem Arbeitsmarkt mindestens 15 Stunden zur Verfügung stehen und aktiv Arbeit suchen. Wenn Sie ehrenamtlich tätig sind, gelten Sie auch als arbeitslos.

Wenn Sie sich arbeitssuchend/arbeitslos melden, müssen Sie sich überlegen, in welchem zeitlichen Umfang Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Wenn Sie Alg I beziehen und sich **teilzeit**-arbeitslos melden, erhalten Sie auch entsprechend weniger Alg I und können auch nur in eine Teilzeitstelle vermittelt werden. Da es nur sehr wenige Weiterbildungen in Teilzeitform gibt, empfehlen wir Ihnen, wenn möglich, sich **vollzeit**-arbeitslos zu melden.

Wenn Sie Alg II beziehen, besteht diese Wahlmöglichkeit nicht (siehe unter Zumutbarkeit).

Auch wenn Sie Elterngeld beziehen, können Sie sich vollzeit-arbeitslos melden. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den/die zuständigeN BeauftragteN für Chancengleichheit Ihrer Arbeitsagentur/Ihres JobCenters.

Hinweis: Wenn Sie die Voraussetzungen für den Status BerufsrückkehrerIn erfüllen, achten Sie bitte darauf, dass dies auch erfasst wird. BerufsrückkehrerIn sind Sie dann, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern (in der

Regel bis 15 Jahre) oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach (innerhalb eines Jahres) in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen. Obwohl es derzeit keine speziellen Förderungen für BerufsrückkehrerInnen gibt, sind die Arbeitsagenturen angehalten, diese Personengruppe insbesondere auch durch Übernahme der Weiterbildungskosten zu fördern (§ 8 Abs. 2 SGB III).

Bitte beachten Sie: Ihre Arbeitslosmeldung ist unter anderem wichtig bei der Berechnung Ihrer Rentenzeiten. Auch bestimmte Förderungen können Sie nur erhalten, wenn Sie arbeitslos gemeldet sind.

Unabhängig vom Leistungsbezug können Sie bei den jeweils zuständigen Ämtern bei (drohender) Erwerbslosigkeit Anträge stellen z.B. auf Förderung für Ihre Bewerbungsaktivitäten (Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung – siehe unten ab S. 9), Förderung beruflicher Weiterbildung (→ Nr. 4), Förderung für Selbstständige - vor und nach der Gründung, (→ Nr. 5), Lohnkostenzuschüsse und geförderte Arbeitsplätze (→ Nr. 6).

Bitte beachten Sie: Wenn Sie als Nicht-LeistungsbezieherIn bei der Arbeitsagentur z.B. einen Antrag auf Förderung einer Weiterbildungsmaßnahme (Bildungsgutschein) stellen, kann der Ablehnungsbescheid für Alg II vom JobCenter verlangt werden (§ 22 SGB III). Umgekehrt kann es sein, dass Sie beim JobCenter für den Antrag auf Alg II einen Ablehnungsbescheid der Arbeitsagentur für Alg I benötigen (§ 12 a SGB II).

Hinweis: Wenn Sie sich nicht ganz sicher sind, welche finanziellen Leistungen Ihnen zustehen, raten wir Ihnen, sowohl Alg I bei der Arbeitsagentur als auch Alg II beim JobCenter zu beantragen, Alg I wird grundsätzlich erst ab Antragsdatum und nicht rückwirkend gewährt, Alg II ab dem Monat in dem der Antrag gestellt worden ist (unabhängig vom Antragsdatum).

Wenn klar ist, dass Sie Alg II beantragen müssen (z.B. weil Sie aus einer selbstständigen Tätigkeit arbeitslos werden), melden Sie sich bitte direkt beim JobCenter. Mit dem Antrag auf Alg II sind Sie als arbeitslos/-suchend registriert.

Für den Anspruch auf Alg II, den Sie beim **JobCenter** geltend machen, ist nicht entscheidend, ob Sie erwerbstätig sind oder nicht und auch nicht, wie viele Stunden Sie arbeiten (die 15-Stunden-Regelung hat hier keine Bedeutung). Entscheidend für die Alg II-Leistung ist allein, ob Sie „bedürftig“ sind, d.h. Ihre Existenz nicht durch Erwerbstätigkeit (egal in welchem Umfang) oder andere Einkommen sichern können.

In jedem JobCenter und jeder Arbeitsagentur gibt es **eineN BeauftragteN für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** (§ 385 SGB III). Wenn in der Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur/dem JobCenter Probleme auftreten, die mit Ihrer Situation als Frau auf dem Arbeitsmarkt zusammenhängen, können Sie sich an die/den für Sie zuständigeN BeauftragteN für Chancengleichheit wenden und um Unterstützung bitten.

Meldepflichten während Ihrer Arbeitslosigkeit

Zu Meldefristen gibt es keine gesetzlichen Regelungen mehr. Manche VermittlerInnen vereinbaren mit Ihnen am Ende eines Gesprächs einen neuen Termin. Die Meldepflichten können aber auch in der Eingliederungsvereinbarung (siehe unten) festgelegt werden. Besonders als Nicht-LeistungsbezieherIn empfehlen wir Ihnen - wenn es keine anderen Vereinbarungen gibt - den Kontakt zur Arbeitsagentur zu halten. Zeiten der gemeldeten Arbeitslosigkeit wirken sich bei der Berechnung der Rente aus.

Erreichbarkeit

Wenn Sie arbeitslos sind (unabhängig vom Leistungsbezug), gilt für Sie die so genannte Erreichbarkeitsanordnung (EAO - für BezieherInnen von Alg II in Verbindung mit § 7 Abs. 4a SGB II). Danach müssen Sie ortsanwesend sein, d.h. Sie müssen sicherstellen, dass Sie persönlich werktätlich (Mo – Sa) unter Ihrer Anschrift mit Briefpost erreichbar sind, um gegebenenfalls für kurzfristige Termine oder Angebote der Arbeitsagentur/des JobCenters zu Verfügung zu stehen.

Für einen Erholungsurlaub können Sie auf Antrag für bis zu drei Wochen von der Pflicht zur Ortsanwesenheit befreit werden, die Zustimmung der/des ArbeitsvermittlerIn ist jedoch unbedingt notwendig. Dies gilt auch, wenn Sie einer (Neben-)Beschäftigung von unter 15 Wochenstunden nachgehen.

Nur wenn Sie als Erwerbstätige 15 Wochenstunden oder mehr tätig sind und ergänzendes Alg II erhalten, gilt die Erreichbarkeitsanordnung für Sie nicht. Sie sollten Ihre/n ArbeitsvermittlerIn jedoch über Ihre Ortsabwesenheit informieren.

Zumutbarkeit

Wenn Sie arbeitslos sind (mit oder ohne Leistungsbezug), sind Sie dazu verpflichtet, an der Beendigung Ihrer Arbeitslosigkeit/Hilfebedürftigkeit mitzuwirken, sonst drohen Ihnen Leistungskürzungen. Dies gilt sowohl für das Beibringen von geforderten Unterlagen als auch für die Bemühungen um eine eigenständige Existenzsicherung. Es gibt

keinen Berufs- und Qualifikationsschutz, d.h. Sie können auch in eine Arbeit vermittelt werden, die nicht Ihrer Qualifikation entspricht.

Wenn Sie Alg I beziehen, kann Ihnen die Arbeitsagentur nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit eine Arbeit vermitteln, deren Nettogehalt Ihrem gegenwärtigen Alg I entspricht.

Wenn Sie Alg II beziehen, müssen Sie jede Arbeit oder auch Arbeitsgelegenheit annehmen, die Ihnen das JobCenter vorschlägt (§ 10 SGB II), z.B. auch einen Minijob.

Als zumutbarer **Pendelbereich** gilt der tatsächliche Zeitaufwand von Haustür zu Haustür. Bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden gelten insgesamt zweieinhalb Stunden Fahrzeit für den Hin- und Rückweg als zumutbar. Bei einer Erwerbstätigkeit von sechs Stunden und weniger ist eine Fahrzeit für den Hin- und Rückweg von bis zu zwei Stunden zumutbar (140 SGB III bzw. § 10 SGB II, Fachliche Weisungen 10.34).

Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist Ihnen nicht zumutbar, wenn Sie familiär gebunden sind (§ 140 SGB III).

Wenn Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen bzw. gesundheitliche Einschränkungen nur kürzere Fahrzeiten erlauben, können in Einzelfällen die oben genannte Pendelzeiten als unzumutbar gelten.

Auch wenn Sie bereits eine Arbeit haben, aus dieser aber nicht Ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten können und ergänzendes Alg II beziehen, müssen Sie alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen, an der Beendigung Ihrer Hilfebedürftigkeit mitzuwirken. Davon unabhängig raten wir Ihnen in jedem Fall, jedes Arbeitsangebot genau zu prüfen: es könnte ein Türöffner zu einer von Ihnen gewünschten Tätigkeit sein.

Mit § 8 SGB III wird die Arbeitsagentur verpflichtet, bei Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung Ihre Situation als erziehende oder pflegende Person zu berücksichtigen. Inwieweit eine Einschränkung der Zumutbarkeit anerkannt wird, müssen Sie aushandeln.

Wenn Sie ein Kind/Kinder unter drei Jahren erziehen, können Sie bei Bedürftigkeit Alg II beziehen. Nach dem Gesetz gelten Sie dabei grundsätzlich als erwerbsfähig, eine Erwerbstätigkeit ist Ihnen jedoch nur dann zuzumuten, wenn die Betreuung des/der Kinder gewährleistet ist (§ 10 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Unabhängig davon sollten Sie jedoch frühzeitig überlegen, wie Sie Ihre Elternzeit auch im Hinblick auf ihre Berufsrückkehr gestalten können.

Hinweis: Grundsätzlich müssen Sie allen Einladungen und Vermittlungsvorschlägen Folge leisten. Sollten Angebote aus Ihrer Sicht für Sie keinen Sinn machen, besprechen Sie dies mit Ihrem Vermittler/Ihrer Vermittlerin und versuchen Sie, in dem Gespräch Alternativen - die Sie bestenfalls schon vorbereitet haben - zu erarbeiten.

Datenerhebung

Bei der Arbeitssuchend-/Arbeitslosmeldung muss die Arbeitsagentur/das JobCenter zusammen mit Ihnen Ihre für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, Ihre beruflichen Fähigkeiten und Ihre Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellung erstreckt sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung erschwert ist (§ 37 Abs. 1 SGB III und § 15 SGB II). Dies kann durch einen Fragebogen erfolgen oder auch durch die Teilnahme an einem sogenannten Profiling. Wenn Sie zu solchen Maßnahmen eingeladen werden, sind Sie zur Teilnahme verpflichtet.

Machen Sie sich - wenn möglich - vor Ihrem ersten Besuch Gedanken über Ihr **berufliches Profil**. Klären Sie für sich, mit welchen Qualifikationen, welchen Eigenaktivitäten und besonders welchen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wie beispielsweise Weiterbildung (→ Nr. 4), Gründungszuschuss/Einstiegs geld (→ Nr. 5) oder Eingliederungszuschuss (→ Nr. 6) Sie sich Ihren Weg ins Erwerbsleben vorstellen können. Dies ist auch wichtig für die Eingliederungsvereinbarung (siehe folgender Abschnitt).

Eingliederungsvereinbarung (§ 37 SGB III, § 15 SGB II)

In der Eingliederungsvereinbarung zwischen Ihnen und der Arbeitsagentur/dem JobCenter werden schriftlich Aktivitäten/Maßnahmen vereinbart, die Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen sollen. Sie wird für einen festgelegten Zeitraum (in der Regel ein halbes Jahr) abgeschlossen und enthält z.B. das Eingliederungsziel oder die Vermittlungsbemühungen und Unterstützungsmöglichkeiten der Arbeitsagentur/des JobCenters.

Da von Erwerbslosen grundsätzlich Eigenbemühungen zur Beendigung ihrer Beschäftigungslosigkeit/Hilfebedürftigkeit verlangt werden (§ 37 SGB III und § 2 SGB II) wird in der Eingliederungsvereinbarung in jedem Fall auch festgelegt, welche Eigenbemühungen Sie zu Ihrer beruflichen Eingliederung in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form Sie diese nachweisen müssen, Das steht auch in den Informationsbroschüren der Bundesagentur für Arbeit im „**Merkblatt für Arbeitslose**“ (für BezieherInnen von Alg (I)) und im Merkblatt „**Arbeitslosengeld II/**

Sozialgeld. Sie bestätigen den Erhalt und die Kenntnis des jeweiligen Inhalts mit Ihrer Unterschrift auf den Anträgen für Alg I/Alg II. Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen diese Merkblätter ausgehändigt werden.

In der Eingliederungsvereinbarung kann auch stehen, welche Leistungen z.B. aus dem Vermittlungsbudget und der aktiven Arbeitsförderung (siehe weiter unten), Weiterbildung (→ Nr. 4), Förderung für ExistenzgründerInnen (→ Nr. 5), Eingliederungszuschüsse (→ Nr. 6), sie erhalten. Die Eingliederungsvereinbarung ist für beide Seiten bindend, muss Ihnen ausgehändigt und spätestens nach sechs Monaten überprüft bzw. angepasst werden.

Hinsichtlich der geforderten Eigenbemühungen ist die Praxis der Agenturen für Arbeit/ der JobCenter bisher sehr unterschiedlich. In jedem Fall muss der/die VermittlerIn Sie auf diese Verpflichtung bei Ihrer Arbeitslosmeldung und Antragstellung besonders hingewiesen und Sie darüber informiert haben, dass Sie auf schriftliches Verlangen Ihre **Eigenbemühungen nachzuweisen** haben. Dies kann auch in der Eingliederungsvereinbarung geschehen, die Sie mit Ihrer/Ihrem ArbeitsvermittlerIn bzw. mit dem/der FallmanagerIn (bei Bezug von Alg II) für die Dauer von sechs Monaten abschließen.

Folgendes muss von der/dem AnsprechpartnerIn konkret benannt werden:

- **welche Eigenbemühungen** Sie bis zu welchem Zeitpunkt unternommen haben müssen
- **wie diese nachzuweisen sind** (z. B. Auflistung der telefonischen Bewerbungen mit Telefonnummern, Initiativbewerbungen, eigene Anzeigen in Zeitungen und Fachzeitschriften, Nutzung des Stellen-Informations-Service, Besuch von Arbeitsmarktbörsen)
- **Rechtsfolgebelehrung** (rechtliche Informationen darüber, was geschieht, wenn Sie den Aufforderungen nicht nachkommen).

Beauftragt die Agentur für Arbeit/das JobCenter Dritte mit Ihrer Vermittlung, müssen Sie mit diesen zusammenarbeiten und werden unterstützt.

Lesen Sie die Ihnen ausgehändigten Merkblätter und Informationsmaterialien bitte sehr sorgfältig - auch das Kleingedruckte, dann können Sie auf mögliche Aufforderungen auch fristgemäß reagieren.

Unabhängig von allen Verpflichtungen empfehlen wir Ihnen, alle Schreiben (z.B. auch die Bewerbungsanschreiben) aufzubewahren. Sinnvoll ist auch, alle (Telefon-)Gespräche, bei denen Sie über den Arbeitsmarkt sprechen und sich somit um Arbeit bemühen (auch im Bekanntenkreis), mit Datum und GesprächspartnerIn zu notieren. Welche In-

formationen aus dieser Liste Sie dann auf Anfrage mitteilen, entscheiden Sie bei Bedarf, in jedem Falle sind Sie auf Anfragen gut vorbereitet

Achten Sie bitte darauf, dass die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung für Sie passend und stimmig sind. Sollte IhrE VermittlerIn dazu Vorschläge machen, die aus Ihrer Sicht diesem Zweck nicht entsprechen, bemühen Sie sich um eine für Sie geeignetere Regelung (wenn Sie z.B. eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen schreiben sollen, die Ihnen nicht sinnvoll erscheint, dann versuchen Sie, sich auf ein angemessenes und „sinnvolles“ Maß zu einigen). Besonders wenn Sie die Förderung einer Weiterbildung anstreben, kann der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung durchaus sinnvoll für Sie sein.

Wenn bisher keine Eingliederungsvereinbarung zustande gekommen ist (aus welchen Gründen auch immer) können Sie von der Arbeitsagentur/dem JobCenter per Bescheid aufgefordert werden, Ihre Bemühungen auf der Suche nach Arbeit besonders nachzuweisen. Dafür müssen Sie schriftlich genau mit der Angabe der Anforderungen und der Form des Nachweises hingewiesen werden. Erst wenn Sie diesen schriftlichen Aufforderungen/“Vereinbarungen“ nicht nachkommen, müssen Sie Sanktionen befürchten (§ 159 SGB III und § 31 SGB II).

Vermittlungsbudget sowie Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (§ 44 und 45 SGB III, für BezieherInnen von Alg II in Verbindung mit § 16 Satz 1 SGB II)

Zur Erreichung des Eingliederungsziels können Sie von der Arbeitsagentur/dem JobCenter auch mit Mitteln aus dem Vermittlungsbudget § 44 SGB III (z.B. durch Übernahme der Bewerbungskosten oder Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen) oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 45 SGB III (z.B. mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - AVGS) unterstützt werden.

Dies können Maßnahmen sein z.B. zur

- Heranführung an den Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme von bis zu sechs Wochen bei einem/einer ArbeitgeberIn als betriebliche Maßnahme.

Leistungsbezug ist nicht (!) erforderlich. Es werden keine konkreten Förderarten festgelegt, sondern in das Ermessen des/der VermittlerIn oder FallmanagerIn gestellt. Bei der

Ermessensentscheidung über die Förderung soll geprüft werden, ob die Förderung notwendig, angemessen, passgenau, im Hinblick auf die Integration oder mindestens die Erzielung eines Integrationsfortschritts möglichst erfolgssicher, wirksam und wirtschaftlich ist.

Das kann durchaus von Vorteil für Sie sein, wenn Sie mit überzeugenden Argumenten Anträge stellen, z.B. für einen Gesundheitspass, Zertifizierungen, Beglaubigungen, Übersetzungen, Bewerbungskosten, Reisekosten, berufsbedingte Umzugskosten, Arbeitskleidung etc.. Es ist auch möglich, Kosten erstattet zu bekommen, die die Vermittlungschancen allgemein verbessern, z.B. ein Frisörbesuch oder Kleidung für ein Vorstellungsgespräch.

Wenn ein Träger die Maßnahme (z.B: ein Coaching) mit der Arbeitsagentur/dem JobCenter abrechnen will, muss sie nach der AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifiziert ist. Die Zertifizierungen erteilen sogenannte fachkundigen Stellen. Die Anforderungen dazu regelt der § 179 Abs. 1 SGB III:

„(1) Eine Maßnahme ist von der fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn sie

1. nach Gestaltung der Inhalte, der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung sowie der Lehrorganisation eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Durchführung der Maßnahme gewährleisten und
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind; die Dauer ist angemessen, wenn sie sich auf den Umfang beschränkt, der notwendig ist, um das Maßnahmeziel zu erreichen.

Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 SGB III sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und sie die für das jeweilige Maßnahmeziel von der Bundesagentur jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze einschließlich der von ihr beauftragten Maßnahmen nicht unverhältnismäßig übersteigen.“

Bitte beachten Sie: Die Kosten können nur erstattet werden, wenn Sie vorher einen Antrag gestellt haben. Bitte besprechen Sie mit Ihrem/Ihrer VermittlerIn die Form des Nachweises.

Nicht gefördert werden Nachweise, die eine berufliche Kenntnisvermittlung mit beinhalten, z.B. der Kassenschein für den Verkauf, business-englisch oder ähnliches. Diese können als berufliche Bildungsmaßnahme mit einem Bildungsgutschein nach § 81 ff SGB III, für BezieherInnen von Alg II in Verbindung mit § 16 Satz 1 SGB II (→ Nr. 4) gefördert werden.

Vermittlungsgutschein

Ihre berufliche Eingliederung kann auch mit einem Vermittlungsgutschein unterstützt werden. Mit diesem Gutschein können Sie eineN privateN ArbeitsvermittlerIn beauftragen, für Sie einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden (§ 45 SGB III) .

Für die erfolgreiche Vermittlung in eine mindestens 15 Stunden umfassende versicherungspflichtige Beschäftigung (Befristung ist möglich) erhält der/die VermittlerIn eine Prämie von 2000 € (bei Langzeitarbeitslosen bis zu 2500 €), und zwar 1000 € nach sechs Wochen, den Restbetrag nach sechs Monaten Beschäftigungszeit.

Wenn Sie Anspruch auf Alg I haben, haben Sie nach sechs Wochen Arbeitslosigkeit einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins (§ 45 Abs. 7 SGB III). Für alle anderen Arbeitslosen (also auch Nicht-LeistungsbezieherInnen und BezieherInnen von Alg II) ist der Vermittlungsgutschein eine Kann-Leistung und unabhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 7 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld II
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sie erreichen uns:

Pariser Straße 3
10719 Berlin

Tel.: 8 89 22 60
Fax: 8 89 22 61 0

www.raupeundschemmetterling.de
mail@raupeundschemmetterling.de



Finanziert von der Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung